

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
36. Jahrgang – 07. November 2008 – Nr. 25

Geschäftsordnung des Hochschulrates
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat II, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 07.11.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 17 Abs. 3 und 4 und des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat der Hochschulrat der Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Aufgaben
§ 2	Mitglieder und Amtszeiten
§ 3	Vorsitz und Geschäftsführung
§ 4	Öffentlichkeit
§ 5	Sitzungen des Hochschulrates
§ 6	Einladung und Tagesordnung
§ 7	Abstimmungs- und Wahlregeln
§ 8	Protokoll
§ 9	Findungskommission
§ 10	Wahlen der Mitglieder des Präsidiums
§ 11	Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
§ 12	Geschäftsstelle
§ 13	In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus den §§ 17 und 21 HG.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Dem Hochschulrat gehören sechs Mitglieder an, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung inkl. Reisekosten von 400 Euro, jedoch maximal 1.600 € pro Jahr.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessenem Umfang über seine Tätigkeit unterrichtet werden. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates zu wahren.

§ 5 Sitzungen des Hochschulrates

(1) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist zu allen Sitzungen des Hochschulrates zu laden. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Interessen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

(3) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrates gem. § 2 Abs. 1 sowie der in § 5 Abs. 1 genannte Personenkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates, des Präsidiums oder durch die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Abstimmungs- und Wahlregeln

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(2) Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu vorliegenden Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Das gilt nicht für Wahlen. Auf ein Mitglied des Hochschulrates darf jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrates der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen betragen. Das gilt nicht für Wahlen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates.

§ 8

Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gem. § 2 Abs. 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll. Im Übrigen beschließt der Hochschulrat am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Hochschulöffentlichkeit weitergegeben werden sollen und legt den Inhalt der Information fest.

§ 9

Findungskommission

- (1) Die Findungskommission zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 HG besteht aus 6 Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte durch den Hochschulrat und den Senat entsandt.
- (2) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Arbeit der Kommission gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 10

Wahlen der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Findungskommission vorbereitet.
- (2) Die Stellen für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung werden öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat beschließt den Ausschreibungstext, nachdem die Findungskommission einen Vorschlag erarbeitet hat. Auf der Grundlage der auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen erstellt die Findungskommission eine Empfehlung für den Hochschulrat.
- (3) Der Hochschulrat kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen.
- (4) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, geht der Wahlvorschlag zur erneuten Beratung zurück an die Findungskommission, die einen neuen Vorschlag vorlegt.
- (5) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgen auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Der Hochschulrat wählt diese Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier die Mehrheit nicht erreicht, geht der Vorschlag zurück an die designierte Präsidentin oder den designierten Präsidenten.
- (6) Die Wahlen nach Abs. 4 und 5 bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl vom Senat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestätigt, kann der Hochschulrat mit drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrats sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen aus.

§ 11
Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Nach Anhörung des Senats kann der Hochschulrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Das abgewählte Präsidiumsmitglied führt bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers sein Amt weiter. Die Wahl eines neuen Mitglieds und seine Bestätigung durch den Senat sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gem. § 9 Abs. 1 erfolgen.

§ 12
Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet für den Hochschulrat eine Geschäftsstelle ein. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr und ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

§ 13
In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. § 17 Abs. 3 HG ist zu beachten.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 12.09.2008.

Lemgo, den 07.11.2008

Der Präsident
Der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer